Vereinssatzung
Et Nordfriisk Teooter e.V.

§1 Name, Register, Sitz, Geschäftsjahr
1. Der Verein trägt den folgenden Namen: "Et Nordfriisk Teooter"
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in 25821 Bredstedt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

1.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung von modernem Theater und verwandten Kunstformen in nordfriesischer Sprache, insbesondere durch die Unterhaltung eines eigenen Ensembles.

2.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
a. die Beschaffung von Mitteln und Spenden für die Durchführung von modernen, zeitgenössischen Theatervorstellungen in vorwiegend friesischer Sprache.
b. Gestaltung eines qualitativ anspruchsvollen und modernen Bühnenprogramms in vorwiegend nordfriesischer Sprache mit Schwerpunkt auf der Unterhaltung eines eigenen Ensembles.
c. die Schaffung eines Netzwerkes künstlerischer Aktivitäten und künstlerischen Austauschs innerhalb und außerhalb der friesischen Minderheit.

§3 Selbstlosigkeit
1.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft
1.
Mitglied werden kann jede natürliche Person ab dem Alter von 16 Jahren, die die Ziele des Vereins unterstützt. Ebenso können juristische Personen, Vereine und andere Körperschaften die Mitgliedschaft erhalten.

2.
Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei

Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.

5.
Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

6.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

7. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zwölf Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2.
Über die Rechte der Vereinsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a. Mitgliederversammlung
b. Vorstand
c. Künstlerische(r) Leiter(in)
d. Kassenprüfer

§7 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

3.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den oder die Vorstandsvorsitzende(n) unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4.
Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

5.
Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
a. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
b. Entlastung des Vorstandes

c. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
d. Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.
e. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge:
Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist. Diese regelt die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge oder den Erlass von Beiträgen oder Gebührenbefreiung.
f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich
g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich
h. Wahl von zwei Kassenprüfern.

6.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.
Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem oder der Versammlungsleiter(in) und dem oder der Protokollführer(in) unterschrieben.

§8 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem oder der Schatzmeister(in). Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem erweiterten Vorstand gehören darüberhinaus bis zu vier Beisitzer(innen) an, von denen eine(r) von dem Verein „Friisk Foriining“ (Süderstraße 6, Bredstedt) entsandt wird. Alle Beisitzer(innen) verfügen über uneingeschränktes Stimm- und Rederecht auf den Sitzungen des Vorstandes.

2.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Ausnahme bildet ein(e) Beisitzer(in), der oder die direkt von der Friisk Foriining gestellt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

3.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

4.
Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen in schriftlicher oder elektronischer Weise. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig,

wenn der oder die Vorsitzende oder sein bzw. ihr(e) Stellvertreter(in) und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von der oder dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem bzw. ihrem Stellvertreter unterschrieben.

6.
Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

7.
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

8.
Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung und Fahrkostenerstattung erhalten.

§9 Künstlerischer Leiter

1.
Der künstlerische Leiter bzw. die künstlerische Leiterin gestaltet das Bühnenprogramm des Theaters gemäß dem Vereinszweck und entscheidet über die Zusammensetzung des Ensembles. Er ist darüber hinaus an keine künstlerische Weisung gebunden.

2.
Der oder die künstlerische Leiter(in) wird vom Vereinsvorstand berufen.

3.
Der oder die künstlerische Leiter(in) ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

1.
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3.
Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

4.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friisk Foriining, Süderstraße 6 in Bredstedt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde einstimmig beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Mai 2016 in Bredstedt / Bräist.

Gezeichnet:
Gary Funck
Dr. Claas Riecken
Julia Schweigert
Eyla Boysen
Thore Johannsen
Heiko Jacobsen
Ilwe Boysen
Peter Nissen
Enken Johannsen
Anne Paulsen-Schwarz